



Satzung „Bundesverband Allgemeine Schuldnerhilfe e.V.“, Schuldnerhilfe bundesweit

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bundesverband Allgemeine Schuldnerhilfe e. V.", Schuldnerhilfe bundesweit ". Er wird zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eisenach angemeldet. Der Verein hat seinen Sitz in 99817 Eisenach, Wartburgallee 01
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Für jedes Geschäftsjahr ist allen Mitgliedern bis zum 31.03. des Folgejahres für das vorangegangene Jahr ein Geschäftsbericht in einfacher Form vorzulegen.
- (4) Die Kasse des Vereins ist mindestens alle 2 Jahre durch eine Kassenprüfung zu prüfen. Die Kassenprüfer/Finanzprüfer werden auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (5) Erstmalig sind die Kassenprüfer/Finanzprüfer durch die Gründungsmitglieder bei der Gründungsversammlung zu wählen.

§ 2 - Zwecke des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist der Aufbau eines bundesweiten Netzwerkes von Beratungsstellen, Bundesgeschäftsstelle und Landesgeschäftsstellen zur Unterstützung von Personen, die infolge Überschuldung allgemein hilfsbedürftig und wirtschaftlich hilfsbedürftig im Sinne des §53 Abgabenordnung sind.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar soziale, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine Beratung und persönliche Hilfe von ver-/ überschuldeten und von Ver-/ Überschuldung bedrohten Personen mit dem Schwerpunkt der sozialen Beratung verwirklicht. Der Verein leistet umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit. Er bietet durch seine Mitglieder weiterhin:
 - Hilfe zur Selbsthilfe durch Förderung der Eigeninitiative von ver-/ überschuldeten Personen zur Bewältigung ihrer finanziellen Situation
 - Zusammenarbeit mit anderen sozialen Einrichtungen
 - Weiterbildung der mit der Ver-/Überschuldung befassten Mitglieder
 - Errichten und Betreiben von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen nach § 305 INSO bundesweit, sowie Maßgabe der Ausführungsbestimmungen der Bundesländer und auf Grund der Beantragung durch den Verein.

Sitz des Vereins 99817 Eisenach, Wartburgallee 01
Empfangsbevollmächtigter: 1. Vorsitzender Wilhelm Sievers, Weserstraße 11, 28816 Stuhr
Bundesgeschäftsstelle, 99817 Eisenach, Wartburgallee 01, Tel.03691 882446, Fax 882445
Vereinsregistrierung Registergericht Eisenach VR 868
Bankverbindung: VR/RB Eisenach eG
Konto-Nr.: 6680585, BLZ 820 640 88, Finanzamt Mühlhausen, Steuernummer 157/141/32447

- Entwicklung und Durchführung geeigneter Maßnahmen, um der Ver-/Überschuldung bei Jugendlichen und Erwachsenen vorzubeugen.
- (3) Der Verein unterhält eine Bundesgeschäftsstelle und Landesgeschäftsstellen, in denen die Mitglieder des Vereins den ver-/überschuldeten Personen Hilfe zur Selbsthilfe leisten, mit dem Ziel, ihre Verhältnisse zu ordnen. Informationen und Hilfen des Vereins erfolgen kostenfrei.
 - (4) Der Verein kann alle erforderlichen Aktivitäten unternehmen, die geeignet sind, die Satzungszwecke zu erreichen.
 - (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, außer für Weiterbildung, die durch den Verein und in dessen Auftrag erfolgen.
 - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 - Eintritt von Mitgliedern

- (1) Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person kann entweder aktives oder passives Mitglied im Verein werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (2) Aktive Mitglieder haben volles Stimmrecht. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Personen, welche die Mitgliedschaft beantragt haben, erkennen mit der Antragstellung diese Satzung an.

§ 4 - Beendigung / Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende aus dem Verein austreten. Die Frist für eine Austrittserklärung beträgt 6 Wochen zum Quartalsende. Diese Frist gilt auch für die ordentliche Kündigung des Vereinsmitgliedes durch den Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod des Mitglieds.
- (2) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder einem Mitgliedsbeitrag mehr als 3 Wochen nach Zahlungsziel der Rechnung im Rückstand ist. Das Mitglied muss innerhalb dieser 3 Wochen mindestens einmal schriftlich oder elektronisch angemahnt worden sein. Das gilt auch für Folgegebühren und Beiträge nach Erstellung der Erstrechnung.

§ 5 - Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt und diesen Verstoß nach einer Abmahnung nicht unverzüglich unterlässt.
- (2) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand oder die Mitgliederversammlung, wobei eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 - Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

- (1) Es gibt eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag, der quartalsweise zu entrichten ist. Die Art und die Höhe werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden und/oder einem Schriftführer/Kassenwart. Der Schriftführer/Kassenwart ist von der Haftung nach dem Vereinsrecht befreit. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen, der Vorstand besteht jedoch höchstens aus 5 Personen.
- (2) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt und ist wieder wählbar.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, alle erforderlichen Beschlüsse und Maßnahmen zu treffen, welche für die Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sind. Der Vorstand ist weiterhin berechtigt, zur Umsetzung der Vereinszwecke externe Fachleute zu beauftragen und/oder einen Geschäftsführer einzusetzen.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens 2-mal jährlich zusammen.
- (5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1.Vorsitzenden und den 2.Vorsitzenden vertreten.

§ 8 - Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 - Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens bis zum 31.03. des folgenden Geschäftsjahres statt und ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei müssen die Gründe angegeben werden.

§ 10 - Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Einladungen können auch elektronisch gegen Rückbestätigung zugestellt werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern im Rahmen dieser Frist mitgeteilt. Die Mitglieder können Ergänzungen zur Tagesordnung bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen sowie die Vorstandswahl.

§ 11 - Aufgaben und Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Ihr obliegen Beratung und Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Vorstand zustehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet, ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (3) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine einfache Mehrheit erforderlich,

Sitz des Vereins 99817 Eisenach, Wartburgallee 01
Empfangsbevollmächtigter: 1. Vorsitzender Wilhelm Sievers, Weserstraße 11, 28816 Stuhr
Bundesgeschäftsstelle, 99817 Eisenach, Wartburgallee 01, Tel.03691 882446,Fax 882445
Vereinsregistrierung Registergericht Eisenach VR 868
Bankverbindung: VR/RB Eisenach eG
Konto-Nr.: 6680585, BLZ 820 640 88, Finanzamt Mühlhausen, Steuernummer 157/141/32447

zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen, der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (5) § 32, Abs.2 BGB bleibt davon unberührt.

§ 12 Gliederung des Vereins

- (1) Die regionale Gliederung ist die Basis der Arbeit des Bundesvorstands „Allgemeine Schuldnerhilfe e. V., Schuldnerhilfe bundesweit“. Die Untergliederungen des Bundesverbandes nehmen die Aufgaben des Bundesverbandes in ihren Bereich wahr.
- (2) Der Wirkungskreis umfasst in der Regel das Gebiet eines Bundeslandes. Es kann aber auch ein überregionaler Verband, das heißt, einen Zusammenschluss mehrerer Bundesländer zu einem Verband erfolgen.
- (3) Die regionale Gliederung fasst alle ihre beigetretenen natürlichen und juristischen Personen zusammen

§ 13 - Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung berechtigt. Die Einberufsfrist beträgt vier Wochen.
- (2) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an das SOS-Kinderdorf e.V., Renatastraße 77, 80639 München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 - Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit, der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorstand, Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Eisenach, im November 2010